

oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmitteln in bedeutendem Umfang oder mit hoher Feuer- oder Sprengkraft herstellt, lagert oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### § 195

##### **Vernichtung und Beiseiteschaffen von Waffen und Sprengmitteln**

(1) Wer Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseiteschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, in bedeutendem Umfang oder mit hoher Feuer- oder Sprengkraft unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseiteschafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### § 196

##### **Waffen- und Sprengmittelverlust**

(1) Wer fahrlässig Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, abhandenkommen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft. In leichten Fällen kann von einer gerichtlichen Bestrafung abgesehen werden.

(2) Hat der Täter Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder mit hoher Feuer- oder Sprengkraft oder in besonders verantwortungsloser Art und Weise abhandenkommen lassen, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

#### § 197

##### **Einziehung**

Waffen, wesentliche Teile von Waffen, Munition oder Sprengmittel, deren Herstellung, Beschaffung, Lagerung oder Besitz strafbar ist und Gegenstände, die zur Ausführung der Tat verwendet werden oder dafür bestimmt waren, sind ohne Rücksicht auf Rechte Dritter durch die Untersuchungsorgane einzuziehen.

### 8. Kapitel

#### **Straftaten gegen die staatliche Ordnung**

##### 1. Abschnitt

##### **Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen**

#### § 198

##### **Wahlbehinderung**

Wer einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik von der Ausübung seines verfassungsmäßigen Wahlrechts zur Wahl der Volkskammer oder zu den örtlichen Volksvertretungen oder seines Rechts auf Teilnahme an einer Volksbefragung oder einem Volksentscheid durch Gewalt, Drohung mit Gewalt, Täuschung oder andere die freie Willensbestimmung beeinträchtigende Mittel abhält, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

#### § 199

##### **Wahlfälschung**

(1) Wer als Mitglied einer Wahlkommission oder Mitarbeiter eines anderen wahlleitenden Organs die Richtigkeit des Ergebnisses einer Wahl zur Volkskammer, zu den örtlichen Volksvertretungen, eines Volksentscheides oder einer Volksbefragung verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.